

Corona-Hinweise zu Sitzungen mit Öffentlichkeit

Für die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen bei den Stadtrats-, Ausschuss- oder sonstigen Sitzungen mit Öffentlichkeit ist eine verantwortliche Person (Sitzungsleitung/Sitzungsdienst) vor Ort zu benennen.

Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Bei allen Personen, die nicht ausdrücklich laut Anwesenheitsliste geladen sind, werden die Kontaktdaten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Sitzungsleitung/Sitzungsdienst mittels eines Erfassungsbogens (Anlage 2) vor Einlass in den Sitzungsraum erhoben und für die Frist eines Monats bei der Fachabteilung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu vernichten. Datenaufbewahrungspflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der CoBeLVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Das zuständige Gesundheitsamt ist für die unverzügliche, irreversible Löschung von übermittelten Daten selbst verantwortlich, sobald diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden

Weitere personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie sich innerhalb des Sitzungsgebäudes bewegen. Am Platz entfällt diese Verpflichtung.
- Für den Sitzungsraum ist möglichst je ein kontaktfreier Ein- und Ausgang einzurichten.
- Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern ist bei der Bestuhlung zwischen Stühlen bzw. Tischen zu wahren.
- Mikrofone sind gegen Tröpfchen-Verunreinigungen zu schützen und regelmäßig zu desinfizieren.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich vor Eintritt zu der Veranstaltung die Hände waschen bzw. desinfizieren. Geeignete Waschgelegenheiten oder/und Desinfektionsspender am Eingang sind durch die Stadtverwaltung vorzuhalten.
- In den Toilettenanlagen sind geeignete Waschgelegenheiten oder Desinfektionsspender vorzuhalten.
- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Die allgemeine Husten- und Nies-Etikette ist einzuhalten

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind im Rahmen des Hausrechts des Sitzungsraumes zu verweisen.